



13.06.2017

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

Sachstandsbericht zur Unterbringung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) im Landkreis Waldshut

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	11.07.2017	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis vom Sachstandsbericht zur Verteilung und Unterbringung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) im Landkreis.

Sachverhalt:

Über die Situation der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) im Landkreis wurde zuletzt in den Sitzungen am 11.11.2015 und 22.03.2016 berichtet. Inzwischen hat sich nicht nur die Zahl der aus dem Ausland nach Deutschland einreisenden Menschen sondern auch die Zahl der UMA bundesweit reduziert; die Anzahl der im Rahmen der Jugendhilfe untergebrachten UMA hat sich vom Höhepunkt im März 2016 mit bundesweit ca. 69.000 Personen auf inzwischen knapp 60.000 verringert.

Bis August 2016 war Baden-Württemberg Aufnahmeland im Rahmen des bundesweiten Verteilverfahrens, mit Erreichen seiner Landesquote hat es selbst vor allem in Südbaden einreisende UMAs zur Verteilung in andere Bundesländer angemeldet. Dadurch konnte die Aufnahmequote bis heute konstant gehalten werden.

Seit 01.05.2017 gilt nun für die bundesweite Verteilung von UMA allerdings ein neues Verfahren. Danach werden nur noch die im jeweiligen Monat neu eingereisten UMA nach dem sog. Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt; die bereits untergebrachten Altfälle werden zukünftig nicht mehr berücksichtigt. Die Verteilung erfolgt zunächst anhand einer Prognose, später aufgrund der Einreisezahlen der Vormonate. Da Baden-Württemberg neben anderen Bundesländern als „Einreiseland“ gilt, darf es UMA anmelden zur Verteilung in Bundesländer, die ihre Quote durch Einreisen im eigenen Land nach der Prognose nicht erreichen werden.

Man hat hier eine recht bürokratische Lösung gefunden, aber Baden-Württemberg konnte sich in der entscheidenden Bund-Länder-Besprechung mit seinen Bedenken leider nicht durchsetzen. Das baden-württembergische Sozial- und Integrationsministerium hat deshalb in Abstimmung mit der Landesverteilstelle beim Landesjugendamt die Vorgabe gemacht, dass alle in BW neu einreisenden UMA zur bundesweiten Verteilung anzumelden sind, soweit keine Verteilhindernisse vorliegen.

Die Zahl der im Landkreis untergebrachten UMA ist seit vielen Monaten stabil und bewegt sich nach einem Höchststand von 123 im März 2017 aktuell bei 117 (Stand 01.06.2017). Damit ist die Aufnahmequote (aktuell: 119; in Baden-Württemberg werden die Altfälle weiterhin mitgezählt) weitgehend erfüllt. Zugänge haben sich durch Einreisen oder Zuweisungen, Abgänge durch planmäßige Hilfeenden, Abbrüche und Umverteilungen ergeben.

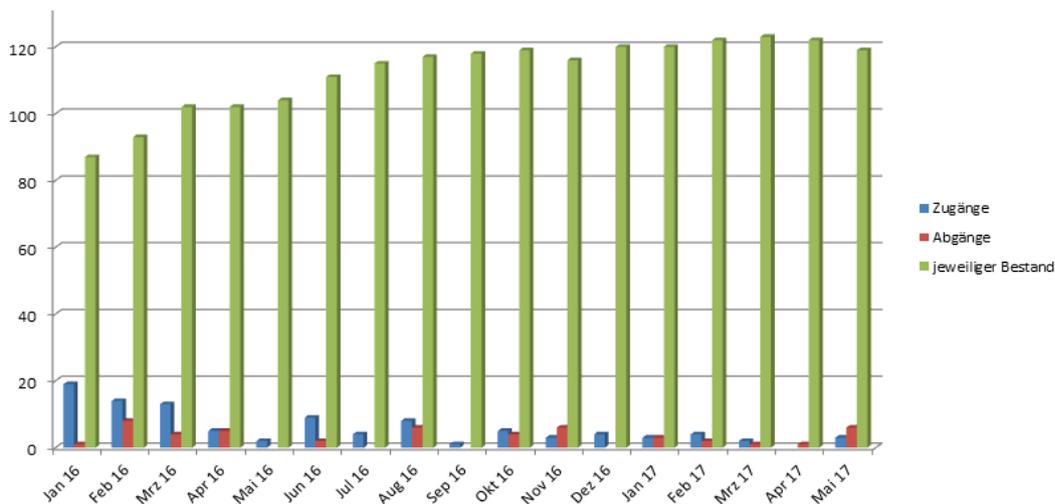


Abb.: im Rahmen der Jugendhilfe im Landkreis WT untergebrachte UMA

Der Landkreis kam im Mai 2017 aufgrund zeitweiligen Erreichens seiner Aufnahmequote und des neuen Verteilverfahrens erstmals in die Situation, eingereiste und vorläufig in Obhut genommene UMAs selbst zur bundesweiten Verteilung anmelden und anschließend an die Zuweisungsorte in Sachsen und Niedersachsen bringen zu müssen.

Die UMA sind im Landkreis weiterhin in 4 Jugendhilfeeinrichtungen, 8 Betreuten Jugendwohngemeinschaften und in Gastfamilien untergebracht, einige Jugendliche leben im Rahmen eines betreuten Einzelwohnens und eine Person wird in einer Jugendhilfeeinrichtung außerhalb des Landkreises betreut. Die Zahl der Unterbringungsplätze kann weitgehend stabil gehalten werden, allerdings werden weiterhin Wohnungen im Landkreis gesucht, in denen UMA und junge Volljährige allein oder zu mehreren verselbständigt werden können.

Die Aufgaben des Sozialdienstes UMA haben sich von der zunächst auf Unterbringung und Versorgung gerichteten Arbeit zunehmend auf die Klärung vieler individueller Probleme der Jugendlichen verlagert. Dabei spielen Fragen rund um Schule und (mögliche) Berufsausbildung, das Asylverfahren und/oder den Aufenthaltsstatus sowie die Volljährigkeit eine große Rolle.

Die Kosten der Unterbringungen der UMA werden den Jugendämtern nach § 89 d SGB VIII vom Land Baden-Württemberg (Landesversorgungsamt) erstattet. Für Fälle bis zum 01.11.2015 waren die Kosten von einem durch das Bundesverwaltungsamt bestimmten Bundesland zu erstatten. Alle Kostenerstattungsfälle für die Zeit vor dem 01.11.2015 konnten inzwischen erfolgreich abgeschlossen werden; in einem Fall läuft wegen der Kostenerstattung gemäß § 89 SGB VIII gegen den KVJS noch ein verwaltungsgerichtliches Verfahren.

Dr. Martin Kistler
Landrat